Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/595

Sachgebiet 412

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ge 9/70

Bonn, den 3. April 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer zweiten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für Erhaltung und Änderungen ihres Kapitals vorgeschrieben sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung, die Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g sowie das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorsehen, und die mit der Richtlinie Nr. 68/151 vom 9. März 1968 begonnen wurde, ist insbesondere bei den Aktiengesellschaften wichtig, weil die Tätigkeit dieser Gesellschaften häufig die Grenzen des nationalen Hoheitsgebietes überschreitet.

Die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhöhung und Herabsetzung ihres Kapitals ist vor allem bedeutsam, um einen gleichwertigen Schutz der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft zu gewährleisten.

Die Satzung einer Aktiengesellschaft muß im Gebiet des Gemeinsamen Marktes jedem Interessierten die Möglichkeit bieten, sich von den wesentlichen Merkmalen der Gesellschaft bei ihrer Gründung und von der genauen Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals Kenntnis zu verschaffen.

Die Gemeinschaft muß deshalb Vorschriften erlassen, um den Bestand des Kapitals als Sicherheit für die Gläubiger zu erhalten, indem insbesondere untersagt wird, daß das Kapital durch unerlaubte Ausschüttung an die Aktionäre verringert und indem die Möglichkeit einer Gesellschaft, eigene Aktien zu erwerben, ganz erheblich eingeschränkt wird.

Im Hinblick auf die in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g verfolgten Ziele ist es wichtig, daß die Gesetze der Mitgliedstaaten für Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen die Beachtung der Grundsätze über die Gleichbehandlung der Aktionäre und den Schutz der Gläubiger von Forderungen, die bereits vor der Entscheidung über die Herabsetzung bestanden, sicherstellen und für die Verwirklichung dieser Grundsätze Sorge tragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Maßnahmen der Koordinierung, welche diese Richtlinie vorschreibt, gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

— in Deutschland:	die Aktiengesellschaft;
— in Belgien:	la société anonyme — de naamloze vennootschap;
— in Frankreich:	la société anonyme;
— in Italien:	la società per azioni;
— in Luxemburg:	la société anonyme;
— in den Niederlanden:	de naamloze vennootschap.

2. Bis zur späteren Koordinierung der für Investment-Gesellschaften geforderten Schutzbestimmungen brauchen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf sie nicht anzuwenden. Unter Investment-Gesellschaften werden ausschließlich Aktiengesellschaften verstanden:

   — deren einziger Zweck es ist, ihr Kapital in verschiedenen Wertpapieren anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Portefeuilles zu beteiligen;

   — die sich an die Öffentlichkeit wenden, um ihre Aktien unterzubringen;

   — deren Satzung bestimmt, daß die Aktien in den Grenzen eines Mindest- und eines Höchstkapitalbetrages zu jeder Zeit von der Gesellschaft ausgegeben, zurückgekauft oder weiterveräußert werden können.

Soweit die nationalen Rechtsvorschriften von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichten sie die im vorhergehenden Artikel genannten Gesellschaften, die Bezeichnung „Investment-Gesellschaft" auf den offenzulegenden Urkunden und den Geschäftspapieren anzugeben.

ABSCHNITT I

Satzung der Gesellschaft

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Satzung zumindest folgende Angaben enthalten muß:

a) die Rechtsform der Gesellschaft und ihre Firma;

b) den Sitz der Gesellschaft;

c) den Gegenstand des Unternehmens;

d) die Höhe des Grundkapitals mit Angabe, ob es gezeichnet oder genehmigt ist;

e) die Gattung der Aktien, wenn es davon mehrere gibt; die Zahl der von jeder Gattung gezeichneten oder auszugebenden Aktien und die Rechte, die mit jeder dieser Aktien verbunden sind, sowie:
   — den Nennwert der Aktien;
   — die Zahl der Aktien ohne Nennwert, soweit die einzelstaatliche Gesetzgebung die Ausgabe solcher Aktien erlaubt;
   — die besonderen Bedingungen, die das Recht zur Übertragung der Aktien einschränken;

f) die Form der Aktien, Namens- oder Inhaberaktien, sowie alle Vorschriften über die Umwandlung der Wertpapiere, es sei denn, daß das Gesetz die Einzelheiten festlegt;

g) die Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verwaltungs-, Vorstands-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft, soweit sich diese Regeln nicht aus dem Gesetz ergeben;

h) die Dauer des Gesellschaftsvertrages, sofern dieser nicht auf unbegrenzte Zeit eingegangen wird.

Artikel 3

Folgende Angaben müssen in der Satzung oder im Errichtungsakt enthalten sein, falls dieser Gegenstand eines besonderen Aktes ist:

a) die Personalien der Gründer.

   Als Gründer werden natürliche oder juristische Personen angesehen, die die Satzung oder den Errichtungsakt unterzeichnet haben oder, sofern die Gründung der Gesellschaft keine Einheitsgründung ist, diejenigen, welche den Entwurf der Satzung oder des Errichtungsaktes unterzeichnet haben;

b) die Höhe des ursprünglich eingezahlten Kapitals;

c) die Zahl und den Wert der Aktien, die als Gegenleistungen für andere als Bareinlagen ausgegeben werden;

d) die annähernde Höhe der Gründungskosten, die die Gesellschaft gesetzlich zu übernehmen hat oder die vertragsgemäß zu ihren Lasten gehen;

e) sämtliche Vergünstigungen und Vergütungen, die den an der Gründung der Gesellschaft beteiligten Personen gewährt werden.

Artikel 4

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der Satzung ist die Dauer des Gesellschaftsvertrages unbegrenzt.

Artikel 5

1. In keinem Mitgliedstaat, dessen Gesetze zur Gründung einer Gesellschaft das Zusammenwirken mehrerer Gesellschafter verlangen, hat eine Vereinigung aller Aktien in einer Hand oder eine Verringerung der Zahl der Aktionäre unter die gesetzliche Mindestzahl nach der Gründung der Gesellschaft schon von Rechts wegen die Auflösung dieser Gesellschaft zur Folge.

2. Wenn die gerichtliche Auflösung einer solchen Gesellschaft durch die Gesetzgebung eines Mitgliedstaates vorgesehen ist, muß das zuständige Gericht dieser Gesellschaft eine Frist von mindestens 6 Monaten einräumen können, um den Mangel zu beheben.

3. Sobald die Auflösung durch das Gericht erklärt worden ist, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

Artikel 6

I. Die Gesetze der Mitgliedstaaten fordern bei Gründung einer Aktiengesellschaft die Zeichnung eines Kapitals in Höhe eines Mindestnennbetrages von 25 000 RE.

   Bei der Umrechnung in nationale Währungen kann von diesem Betrag nur bis zu 10 % mehr oder weniger abgewichen werden.

II. Abweichend von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes:

   1. Der Mindestbetrag kann bei geschlossenen Gesellschaften, die den in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 68/151 vom 9. März 1968 gestellten Bedingungen entsprechen, bis auf 4000 RE ermäßigt werden.

   2. Beträge von mehr als 25 000 RE können vorgeschrieben werden:
      a) als Bedingung für die Einführung der Aktien an der Börse;
      b) bis zu einer späteren Koordinierung bei der Ausübung von Geschäftstätigkeiten, deren besondere Art auch besondere Anforderungen nötig macht.

Artikel 7

Gegen Bareinlagen ausgegebene Aktien müssen mit mindestens 25 % ihres Nennwertes oder ihres Rechnungswertes eingezahlt sein.

Gegen Nicht-Bareinlagen ausgegebene Aktien müssen voll eingezahlt sein.

Artikel 8

Die Einlagen, die nicht Bareinlagen sind, werden in einem besonderen Bericht vor der Gründung der Gesellschaft durch eine oder mehrere von ihr unabhängige Personen, welche durch eine Verwaltungs- oder Justizbehörde bestimmt oder zugelassen sind, aufgeführt.

Dieser Bericht muß den künftigen Aktionären über die geplanten Einlagen, ihren Wert und den Wert der dafür auszugebenden Aktien Auskunft geben.

Der Bericht muß mindestens die Prüfungsergebnisse der Sachverständigen enthalten und nach den Gesetzen der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 68/151 vom 9. März 1968 offengelegt werden.

Artikel 9

Sofern die Gesellschaft in den ersten beiden Jahren nach ihrer Gründung Vermögensgegenstände von einem Gründer oder von einem ihrer Aktionäre für eine Vergütung von mindestens 1/10 des gezeichneten Kapitals erwirbt, muß dies entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 geprüft und offengelegt sowie die Zustimmung der Hauptversammlung eingeholt werden.

Artikel 10

Das gezeichnete Kapital darf nicht aus unverwertbaren Einlagen bestehen.

Artikel 11

Unbeschadet der die Kapitalherabsetzung betreffenden Bestimmungen dürfen die Aktionäre nicht von ihrer Verpflichtung befreit werden, ihre Einlagen zu leisten.

ABSCHNITT II

Erhaltung des Gesellschaftskapitals

Artikel 12

Sobald das Nettoaktivvermögen einer Gesellschaft den Betrag des Grundkapitals zuzüglich dem der nicht verfügbaren Rücklagen unterschreitet, darf an die Aktionäre kein Gewinn ausgeschüttet werden, sofern die vorliegende Richtlinie dies nicht vorsieht.

Artikel 13

Dividenden und gegebenenfalls Abschlagszahlungen auf Dividenden dürfen nur vom Reingewinn gezahlt werden.

Artikel 14

Dividenden und Abschlagszahlungen, die entgegen der Vorschrift des vorausgehenden Artikels gezahlt worden sind, müssen von den Aktionären, die nicht guten Glaubens waren, an die Gesellschaft zurückgewährt werden.

Artikel 15

Solange die Gesellschaft keinen Gewinn erzielt, dürfen an die Aktionäre keine Zinsen gezahlt werden.

Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch während der Zeit der Errichtung der Gesellschaft die Zahlung von Zwischenzinsen bei fehlendem Gewinn unter der Voraussetzung zulassen, daß die Satzung oder der Errichtungsakt ausdrücklich Bestimmungen enthalten über:

a) die Möglichkeit der Zahlung solcher Zinsen;

b) den Zeitraum, in dem diese Zahlungen vorgenommen werden können und der 4 Jahre nicht überschreiten darf;

c) den Zinssatz, der 4 % nicht übersteigen darf.

Artikel 16

Bei schweren Verlusten des gezeichneten Kapitals muß die Hauptversammlung innerhalb einer durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu bestimmenden Frist einberufen werden, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu prüfen, ob die Gesellschaft aufzulösen ist.

Die Gesetze der Mitgliedstaaten können die Höhe des als schwer erachteten Verlustes im Hinblick auf die Anwendung des ersten Absatzes nicht auf mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals festsetzen.

Artikel 17

Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.

Wenn die Aktien einer Gesellschaft durch eine Person gezeichnet werden, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt, so gilt die Zeichnung als für eigene Rechnung des Zeichners vorgenommen.

Auf jeden Fall sind die Geschäftsführer der ausgebenden Gesellschaft persönlich verpflichtet, die Einlagen auf die regelwidrig gezeichneten Aktien zu leisten.

Artikel 18

1. Wenn die Gesetze der Mitgliedstaaten den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaften zu-

lassen, müssen sie dafür zumindest folgende Bedingungen vorschreiben:

a) jeder Erwerb muß besonders von der Hauptversammlung genehmigt werden, welche die näheren Einzelheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre festlegt;

b) der Erwerb darf nicht dazu führen, daß das Nettoaktivvermögen geringer als der Betrag des gezeichneten Kapitals und der nicht verfügbaren Rücklagen ist;

c) der Erwerb darf nur volleingezahlte Aktien betreffen;

d) der Nennwert oder der Rechnungswert der erworbenen Aktien einschließlich der eigenen Aktien, welche die Gesellschaft früher erworben und in ihrem Portefeuille gehalten hat, darf nicht höher als 25 % des gezeichneten Kapitals sein.

2. Die vorstehend aufgezählten Voraussetzungen brauchen nicht beachtet zu werden, sofern der Erwerb eigener Aktien zur Vermeidung schwerer Schäden für die Gesellschaft unvermeidbar ist. In diesem Falle:

a) darf der Erwerb nicht dazu führen, daß der Betrag des Nettoaktivvermögens unter den des gezeichneten Kapitals sinkt;

b) darf der Nennwert oder der Rechnungswert der erworbenen Aktien einschließlich der eigenen Aktien, die die Gesellschaft früher erworben und in ihrem Portefeuille gehalten hat, nicht höher als 10 % des eingezahlten Kapitals sein.

3. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 Buchstaben a) und b) gelten auch für voll eingezahlte Aktien, die im Hinblick auf ihre Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft erworben werden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Absatz 1 Buchstabe c), gelten nicht für den unentgeltlichen Erwerb von Aktien.

Artikel 19

Artikel 18 findet keine Anwendung auf:

a) Aktien, die auf Grund einer ordnungsgemäßen Entscheidung über eine Kapitalherabsetzung oder in Ausführung einer Zwangeinziehung erworben werden;

b) Aktien, deren Eigentümer die Gesellschaft infolge einer Fusion oder der Einbringung eines Geschäftszweiges wird;

c) volleingezahlte Aktien, deren Eigentümer die Gesellschaft infolge einer Vermögensübertragung im Wege der Gesamtnachfolge wird.

Artikel 20

Die Gesetze der Mitgliedstaaten, die das Halten eigener Aktien in Gesellschaftsvermögen zulassen, unterwerfen sie während dieser Zeit folgenden Vorschriften:

a) das an eigene Aktien gebundene Stimmrecht ist auf jeden Fall aufgehoben;

b) wenn diese Aktien auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, muß auf der Passivseite ein gleich hoher Betrag in eine nicht verfügbare Rücklage eingesetzt werden;

c) der Jahresbericht des Verwaltungsorgans muß zumindest folgende Angaben enthalten:

— den Teil des durch Aktien gebildeten Kapitals, der während des letzten Geschäftsjahres erworben wurde;

— den Kaufpreis der Aktien;

— den Teil des Kapitals, der auf Aktien entfällt, die vor dem letzten Geschäftsjahr erworben wurden.

ABSCHNITT III

Kapitalerhöhung

Artikel 21

1. Im Falle einer Kapitalerhöhung durch Bareinlagen müssen vorher die Einlagen auf bereits ausgegebene Aktien geleistet worden sein.

2. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch von diesem Grundsatz Ausnahmen vorsehen. Sie bestimmen diese Ausnahmen in der Weise, daß sie auf Fälle beschränkt bleiben, in denen finanzielle Erfordernisse der Gesellschaft gewahrt werden müssen und wo dies nicht durch Leistung der Einlagen auf die alten Aktien geschehen kann. Wenn solche Ausnahmen vorgesehen sind, darf der Prozentsatz der von den neuen Aktionären geforderten Einzahlungen nicht denjenigen der von den alten Aktionären geleisteten Einzahlungen übersteigen.

3. Die Einlagen auf die bei einer Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien müssen zu mindestens 25 % ihres Nennwertes oder Rechnungswertes und, gegebenenfalls zuzüglich des Mehrbetrages in voller Höhe, geleistet werden.

Artikel 22

1. Jede Kapitalerhöhung muß durch die Hauptversammlung entsprechend den Erfordernissen beschlossen werden, die hinsichtlich der Offenlegung und der Mehrheiten für eine Änderung der Satzung vorgeschrieben sind.

2. Die Satzung oder die Hauptversammlung, die entsprechend den oben erwähnten Mehrheitser-

fordernissen entscheidet, kann jedoch eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals bis zu einem von ihr festgelegten Höchstbetrag genehmigen. In den Grenzen dieses Betrages entscheidet gegebenenfalls das hierzu berufene Organ der Gesellschaft über eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals.

Diese Ermächtigung des Organs besteht für eine Höchstdauer von 5 Jahren; sie kann durch die Hauptversammlung ein oder mehrmals für einen Zeitraum, der jeweils 5 Jahre nicht überschreiten darf, verlängert werden.

3. Sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, hängt die Wirksamkeit einer Kapitalerhöhung oder die im vorstehenden Absatz vorgesehene Genehmigung einer Kapitalerhöhung von der getrennten Abstimmung für jede Gattung der Aktien zumindest dann ab, wenn dadurch die Inhaber einer Gattung von Aktien benachteiligt werden.

4. Die vorstehenden Absätze gelten für die Ausgabe von Schuldverschreibungen, bei denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird, jedoch nicht für den Umtausch solcher Schuldverschreibungen.

Artikel 23

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Nicht-Bargeldeinlagen müssen diese als Gegenwert für die ausgegebenen Aktien vollständig geleistet werden.

Die Bewertung dieser Einlagen muß in derselben Weise geprüft werden, wie dies bei der Gründung vorgesehen ist.

Der in Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Bericht kann in diesem Fall entweder durch eine oder mehrere unabhängige Personen, die durch eine Verwaltungs- oder Justizbehörde bestimmt oder zugelassen sind, oder durch eine oder mehrere mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft befaßte Personen erstellt werden.

Artikel 24

Wenn die Kapitalerhöhung in der dafür vorgesehenen Frist nicht voll gezeichnet wurde, hat die Hauptversammlung über die Gültigkeit der Erhöhung zu entscheiden.

Wird eine solche Entscheidung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ablauf der Zeichnungsfrist getroffen, so werden die Zeichner von ihrer Verpflichtung befreit.

Artikel 25

1. Bei jeder Kapitalerhöhung durch Bareinlagen müssen die Aktien, vorzugsweise den Aktionären im Verhältnis zu dem durch ihre Aktien vertretenen Teil des Kapitals angeboten werden.

2. Dieses Bezugsrecht darf durch die Satzung weder beschränkt noch aufgehoben werden. Dies kann jedoch durch eine Entscheidung der Hauptversammlung geschehen, welche über eine Erhöhung unter den oben erwähnten Bedingungen für eine Satzungsänderung beschließt. Das Verwaltungsorgan der Gesellschaft hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe der Beschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts zu geben und den vorgesehenen Ausgabekurs zu rechtfertigen.

3. Die Hauptversammlung kann unter den für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bedingungen die Ermächtigung zur Beschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts auch einem Organ ihrer Wahl übertragen.

4. Die vorstehenden Absätze gelten für die Ausgabe von Schuldverschreibungen, bei denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird, jedoch nicht für den Umtausch solcher Schuldverschreibungen.

Artikel 26

Findet eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals durch Umwandlung von Rücklagen statt, darf die gesetzliche Rücklage, sofern sie für diesen Zweck zur Verfügung steht, nur benutzt werden, wenn sie 10 % des Kapitals übersteigt.

ABSCHNITT IV

Kapitalherabsetzung

Artikel 27

Jede Kapitalherabsetzung muß, außer im Falle einer Tilgung oder der Zwangseinziehung im Sinne der Artikel 32 und 33, durch die Hauptversammlung entsprechend den Erfordernissen beschlossen oder genehmigt werden, die hinsichtlich der Offenlegung und der Mehrheiten für eine Satzungsänderung vorgeschrieben sind.

Die Einberufung der Versammlung muß zumindest die Gründe für die Herabsetzung und das Verfahren angeben, welche zu ihrer Durchführung gewählt wird.

Artikel 28

Sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, hängt die Wirksamkeit einer Kapitalherabsetzung von der getrennten Abstimmung für jede Gattung der Aktien zumindest dann ab, wenn durch die Kapitalherabsetzung die Inhaber einer Gattung von Aktien benachteiligt werden.

Artikel 29

1. Im Falle einer Kapitalherabsetzung erkennen die Gesetze der Mitgliedstaaten den Gläubigern, deren Forderungen vor der Veröffentlichung der Entscheidung über eine Herabsetzung entstanden sind, das Recht zu, Befriedigung oder Sicherheits-

leistung zu verlangen. Sie bestimmen weiterhin die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts. Sie können von diesem Recht nur dann abweichen, wenn den Gläubigern in anderer Weise Sicherheit geboten wird oder wenn eine Sicherheit für die Gläubiger mit Rücksicht auf das Gesellschaftsvermögen nicht notwendig ist.

2. Die Gesetze sehen weiter vor, daß die Herabsetzung unwirksam ist oder daß keine Zahlungen an die Aktionäre geleistet werden dürfen, solange die Gläubiger nicht befriedigt worden sind oder solange das Gericht nicht entschieden hat, daß ihrer Klage nicht stattgegeben werden kann.

3. Die gleichen Vorschriften finden Anwendung, wenn die Kapitalherabsetzung durch einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Leistung von Einlagen der Aktionäre oder durch Bildung von Rücklagen, die später verteilt werden, vorgenommen wird.

Artikel 30

Die Vorschriften des Artikels 29 gelten nicht bei einer Kapitalherabsetzung, die zum Ziel hat, das gezeichnete Kapital dem Gesellschaftsvermögen anzugleichen, das durch erlittene Verluste vermindert worden ist. Die Gesetze der Mitgliedstaaten schreiben die notwendigen Maßnahmen vor, damit die Aktionäre keinen Nutzen aus einem sich gegebenenfalls aus der Kapitalherabsetzung ergebenden Mehrbetrag der Aktiva gegenüber den Passiva ziehen können.

Artikel 31

Wenn eine Hauptversammlung das gezeichnete Kapital durch Beschluß auf einen niedrigeren Betrag als den des gesetzlichen Mindestkapitals herabsetzt, muß gleichzeitig entweder eine Erhöhung des Kapitals auf einen Betrag, der nicht unter dem des gesetzlichen Mindestkapitals liegt, oder die Umwandlung der Gesellschaft beschlossen werden.

Artikel 32

Wenn die Gesetze der Mitgliedstaaten die Tilgung des Gesellschaftskapitals ohne dessen Herabsetzung zulassen, stellen sie die Beachtung folgender Erfordernisse sicher:

a) die Tilgung muß ausdrücklich durch die Satzung vorgesehen oder genehmigt sein. Wenn die Satzung die Tilgung genehmigt, kann diese durch die Hauptversammlung unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen über Anwesenheit und Mehrheit beschlossen werden; die Versammlung legt die Einzelheiten dafür fest;

b) eine Tilgung kann nur mit Hilfe der zu diesem Zweck gebildeten Rücklagen, von freien Rücklagen oder von Gewinnen stattfinden;

c) die Aktionäre, deren Aktien eingezogen wurden, behalten ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft, mit Ausnahme der Rückgewähr der Einlagen und der Teilnahme an der Verteilung der ersten Dividende.

Artikel 33

Wenn die Gesetze der Mitgliedstaaten eine Zwangseinziehung der Aktien mit Herabsetzung des Gesellschaftskapitals zulassen, stellen sie die Beachtung folgender Erfordernisse sicher:

a) die Zwangseinziehung muß durch die Satzung vorgesehen oder vor Ausgabe der sie betreffenden Aktien genehmigt sein;

b) ist die Zwangseinziehung durch die Satzung lediglich genehmigt, kann sie durch die Hauptversammlung unter Beachtung der üblichen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen beschlossen werden. Die Hauptversammlung bestimmt die näheren Einzelheiten und insbesondere das Entgelt, das an die Aktionäre, deren Aktien eingezogen wurden, auszuzahlen ist;

c) die für eine einfache Herabsetzung des Gesellschaftskapitals geltenden Bestimmungen müssen, was den Schutz der Gläubiger betrifft, beachtet werden.

Die Herabsetzungen können jedoch dann außer Acht gelassen werden, wenn die Aktien unentgeltlich an die Gesellschaft zurückgegeben wurden und wenn die an die Aktionäre verteilten Beträge aus besonders zu diesem Zweck gebildeten Rücklagen, aus Gewinnen oder aus freien Rücklagen entnommen wurden. In diesem Fall wird ein dem Nennwert aller eingezogener Aktien gleichkommender Betrag einer Rücklage zugeführt, über den nur unter den für eine Kapitalherabsetzung geforderten Bedingungen verfügt werden kann.

Artikel 34

In den durch Artikel 32 und 33 vorgesehenen Fällen stellen die Gesetze der Mitgliedstaaten weiterhin sicher, daß

a) bei der Durchführung der Maßnahme der Grundsatz der gleichen Behandlung der Aktionäre beachtet wird;

b) sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, die Wirksamkeit des Beschlusses der Hauptversammlung von der getrennten Abstimmung für jede Gattung der Aktien abhängt, wenn durch die Maßnahme die Inhaber einer Gattung von Aktien benachteiligt werden.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit,

als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Inhalt der Entwürfe von Rechtsvorschriften sowie ihre Begründung, die das Gebiet der vorliegenden Richtlinie betreffen. Diese Benachrichtigung muß spätestens 6 Monate vor dem für das Inkrafttreten der Entwürfe vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.

Artikel 36

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Erläuterungen

I. Einleitung

Die erste Richtlinie vom 9. März 1968 [1]) hat mit der Koordinierung auf dem umfassenden Gebiet des Gesellschaftsrechtes begonnen. Sie sieht drei Arten von Garantien vor, die allgemeine Bedeutung haben und zugleich zum Schutze Dritter dringend erforderlich sind: nämlich Schutzbestimmungen hinsichtlich der Offenlegung, der Gültigkeit eingegangener Verpflichtungen und der Nichtigkeit von Gesellschaften. Ihr allgemeiner Charakter erlaubt es, die Richtlinie auf mehrere Gesellschaftstypen anzuwenden.

Der vorliegende Vorschlag, der sich wiederum auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages stützt, setzt die begonnene Arbeit in demselben Geiste allerdings auf einem mehr technischen Gebiet fort. Wegen der Dringlichkeit des Vorhabens, die vom Rat schon 1962 anläßlich der Verabschiedung des Allgemeinen Programms für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [2]) betont wurde, war eine zweifache Begrenzung vorzunehmen: einmal im Hinblick auf den Anwendungsbereich und zum anderen auf die hierin zu behandelnden Materien. Dabei wurde aber nicht übersehen, daß die Koordinierung der in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g vorgesehenen Schutzbestimmungen das gesamte Gesellschaftsrecht erfaßt, da beinahe alle seine Vorschriften den Schutz Dritter oder der Gesellschafter zum Ziel haben, und daß sich die Koordinierung mit Rücksicht auf Artikel 58 auf alle Gesellschaftstypen, die einen Erwerbszweck verfolgen, erstrecken muß. Angesichts einer derart umfassenden Aufgabe war es unumgänglich, die Probleme systematisch zu ordnen. Die Schutzbestimmungen, die dieser Text noch nicht vereinheitlicht, sind Gegenstand von Entwürfen, die sich noch in einem weniger fortgeschrittenen Stadium befinden. Sie werden zu gegebener Zeit dem Rat vorgelegt.

Zwei Gründe haben dazu geführt, für diese erste Stufe der Angleichung den Typ der Aktiengesellschaft zu wählen: sie ist einmal die Gesellschaftsform, die wirtschaftlich am bedeutendsten ist und die gerade von den Unternehmen am häufigsten benutzt wird, die über die nationalen Grenzen hinaus tätig werden. Sie ist außerdem die juristisch am weitesten ausgebildete Gesellschaftsform. Die hier erreichte Koordinierung wird später, mutatis mutandis, die Koordinierung für die anderen Gesellschaftstypen erleichtern.

Die Wahl der für die Aktiengesellschaft zu koordinierenden Fragen ist auf diejenigen Schutzbestimmungen gefallen, welche die Gesellschaft bei ihrer Gründung sowie zur Erhaltung und bei Änderungen ihres Kapitals beachten muß. Hierbei handelt es sich um Garantien, die schon von der Gründung der Gesellschaft an bestehen müssen und die für Aktionäre wie für Dritte von Interesse sind.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 65 Seite 8 vom 14. März 1968

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 39/62

II. Erläuterung der einzelnen Artikel

Artikel 1

Der Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt sich auf die „klassische" Aktiengesellschaft. Die Mitgliedstaaten können jedoch diejenigen Rechtsvorschriften, die für bestimmte Arten von Investmentgesellschaften gelten, bis zur Ausarbeitung und Verabschiedung einer gesonderten Richtlinie für diese Gesellschaften beibehalten. Diese unterliegen in den meisten Mitgliedstaaten besonderen Vorschriften, die vom allgemeinen Recht der Aktiengesellschaft, vor allem von dem Grundsatz des feststehenden Kapitals und dem Verbot oder der strengen Begrenzung des Rückkaufs eigener Aktien durch die Gesellschaft, abweichen. Andererseits gibt es aber auch Investmentgesellschaften mit feststehendem Kapital, die dem allgemeinen Recht der Aktiengesellschaft uneingeschränkt unterliegen. Es war notwendig, vom Anwendungsbereich der Richtlinie die Investmentgesellschaft vom Typ „open end" und die damit verwandten Gesellschaften auszunehmen; sie sollen in ihrer Geschäftstätigkeit nicht durch das Erfordernis eines feststehenden Kapitals und den sich aus dem allgemeinen Recht ergebenden Begrenzungen für den Erwerb eigener Aktien behindert werden (die letzteren Garantien werden in der späteren Richtlinie zur Koordinierung der Rechtsordnungen in dem betreffenden Bereich durch andere Garantien ersetzt werden). Dagegen werden die Investmentgesellschaften mit feststehendem Kapital („closed end") ebenso wie die Holdings- und Finanzierungsgesellschaften, die unter Beachtung des Grundsatzes von der Unantastbarkeit des Kapitals arbeiten können und müssen, dieser Richtlinie unterworfen. Das macht eine Definition der ausgeschlossenen Investmentgesellschaften notwendig. Die in Artikel 1 Absatz 2 wiedergegebene Begriffsbestimmung erfaßt solche Investmentgesellschaften, deren einziger Zweck darin besteht, ihren Aktionären durch eine Geschäftspolitik der Risikoverteilung eine größere Sicherheit zu bieten, als sie die Aktionäre bei isoliertem Vorgehen erreichen könnten. Die gewählten Kriterien sollten jede Verwechslung mit Gesellschaften ausschließen, die ihre Beteiligungen dazu benutzen, die Geschäftsführung der Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, zu beeinflussen oder zu beaufsichtigen, und die mehr als alle anderen im Interesse der Aktionäre und Gläubiger

den Bestimmungen dieser Richtlinie unterworfen werden müssen.

Artikel 2 und 3

Diese Artikel legen den Mindestinhalt der Satzung oder des Errichtungsaktes und der Satzung fest, falls beide Akte getrennt werden. Es gehört zu den grundlegenden Garantien für die Sicherheit der am Gesellschaftsvertrag Beteiligten und der mit der Gesellschaft verhandelnden Dritten, daß der Inhalt der genannten Akte hinreichend aussagekräftig ist und daß den Gründern verboten wird, davon Abstriche zu machen.

Die in Artikel 3 aufgeführten Angaben, die sich auf die Gründung der Gesellschaft beziehen, bilden einen wesentlichen Teil des Errichtungsaktes, die Angaben des Artikels 2, einen wesentlichen Teil der Satzung. Die beiden Gruppen von Angaben mußten aus einem technischen Grund getrennt werden. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der ersten Richtlinie, der bestimmt, daß „nach jeder Änderung des Errichtungsaktes oder der Satzung der vollständige Wortlaut des geänderten Aktes in der geltenden Fassung" veröffentlicht werden muß, legt den Inhalt dieser beiden Dokumente nicht fest. So hat man es vorgezogen, zwischen den Angaben, die in die Satzung, und denen, die in den Errichtungsakt aufgenommen werden müssen, zu unterscheiden, um dem Fall Rechnung zu tragen, daß beide Akte getrennt werden. Auf diese Weise wird, weil in einem solchen Fall die Angaben im Errichtungsakt ihrer Natur nach später nicht geändert werden, die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der ersten Richtlinie vereinfacht, da nur noch der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung veröffentlicht zu werden braucht.

Die Frage zu regeln, ob bei Fehlen der vorgeschriebenen Angaben Sanktionen verhängt werden können, wird dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen. Eine Richtlinie sieht dies normalerweise nicht vor, weil es sich um Mittel zur Ausführung der erlassenen Vorschriften handelt, die ohne Schwierigkeiten von den Mitgliedstaaten selbst getroffen werden können. Das einzig wichtige Problem, das sich bei der Festlegung des Mindestinhalts von Satzung und Errichtungsakt stellt, betrifft die Definition des Begriffs der Gründer. Es hätte keinen Sinn, einen derart wesentlichen Begriff festzulegen, wenn man ihn nicht auch einheitlich für alle Mitgliedstaaten interpretieren würde. Die Gefahr einer Irreführung aber liegt darin, daß die Gesetze der Mitgliedstaaten zwei unterschiedliche Definitionen und zwar manchmal sogar nebeneinander verwenden; die eine stellt auf die Beteiligung am Errichtungsakt, die andere auf die Tätigkeit des Gründers ab. Als die objektivste und für Dritte auch sicherste Definition erscheint diejenige, die auf der Unterzeichnung des Errichtungsaktes oder der Satzung beruht. Im übrigen ist die Frage der persönlichen Haftung, die mit der Eigenschaft eines Gründers verbunden sein kann, nicht übersehen worden; sie soll jedoch in dem dafür geeigneteren Rahmen der persönlichen Haftung der geschäftsführenden Personen behandelt werden.

Artikel 4

Im Rahmen des Niederlassungsrechts erscheint es besonders im Hinblick auf die Errichtung von Tochtergesellschaften wünschenswert, eine zwar einheitliche, aber doch anpassungsfähige Bestimmung über die Dauer der Gesellschaft festzulegen. Nach dieser kann innerhalb des Gemeinsamen Marktes jede Gesellschaft für unbestimmte Zeit gegründet werden, es bleibt aber den Gründern überlassen, ob sie die Dauer der Gesellschaft begrenzen wollen.

Artikel 5

Für das Problem der Beibehaltung der juristischen Existenz der Einmanngesellschaft kann dank der jüngsten Entwicklung bestimmter Rechtsordnungen, die jedenfalls teilweise noch an der Vertragskonzeption der Gesellschaft festhalten, eine Gemeinschaftslösung gefunden werden. Nunmehr darf die Vereinigung aller Aktien einer Gesellschaft nach deren Gründung in einer Hand von Rechts wegen nicht die Auflösung bewirken. Nachdem dieses wesentliche Hindernis in keinem Mitgliedstaat mehr bestehen darf, hat man es andererseits den von der Vertragskonzeption ausgehenden Rechtsordnungen gestatten können, die gerichtliche Auflösung der Einmanngesellschaft vorzusehen. Solche Auflösungen werden jedoch wegen der eingeführten Möglichkeit, den Mangel zu beheben, nur selten auftreten und, wenn sie doch ausgesprochen werden, greifen die Schutzbestimmungen des Liquidationsverfahrens ein.

Artikel 6

Das Kapital ist ein wesentliches Element für die Gründung einer Aktiengesellschaft. Es ist im Verhältnis zu den Gesellschaftern die ursprüngliche Summe der Einlagen, welche die Gründung ermöglichen, und im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten eine Sicherheit. Um diese doppelte Funktion wirksam erfüllen zu können, muß das Kapital der Aktiengesellschaft, deren Struktur vielschichtig und die regelmäßig die Gesellschaftsform ist, die von den verhältnismäßig bedeutenden Unternehmen gewählt wird oder jedenfalls gewählt werden sollte, einen gewissen Umfang haben. So verlangt Absatz I wie die meisten modernen Rechtsordnungen ein Mindestkapital um zu verhindern, daß die kleineren Unternehmen ihre Zuflucht in der Anonymität suchen. Die Höhe des Gesellschaftskapitals ist somit ein Kriterium für die Größe der Unternehmen. In den Mitgliedstaaten, die derzeit ein Mindestkapital kennen oder dessen Einführung vorsehen, schwanken allerdings die Zahlen zwischen 20 000 und 160 000 RE.

Um den ungehinderten Gebrauch des Niederlassungsrechtes zu gewährleisten, wird ein Betrag vorgeschlagen, der zugleich die untere und die obere Grenze für das Mindestkapital angibt. In der Tat ist es einleuchtend, daß der Umstand, daß in einigen Mitgliedstaaten das Mindestkapital wesentlich höher als in anderen liegt, die Gründung von Tochtergesellschaften jenseits der nationalen Grenzen erschweren kann. Das Mindestkapital wurde auf

25 000 RE festgesetzt. Einerseits darf er nicht zu niedrig sein, weil sonst das Kapital aufhören würde, den Gläubigern eine Sicherheit zu geben und die Gläubiger zu veranlassen, die Rechtsform zu wählen, die dem Umfang ihres Unternehmens angemessen ist. Andererseits darf aber auch das Mindestkapital nicht zu hoch sein; das hätte sonst die Umwandlung einer übermäßig großen Zahl von Aktiengesellschaften in andere Rechtsformen zur Folge. Die Aktiengesellschaften haben derzeit sehr verschiedene Größenordnungen. Einen Grenzfall stellen die in Absatz II Ziff. 1 erwähnten niederländischen geschlossenen Gesellschaften dar, die oft sehr klein sind; sie rechtfertigen eine allgemeine Ausnahme von der aufgestellten Regel.

Eine weitere jedoch nur vorläufige Ausnahme in gegenteiliger Richtung ist vorgesehen, um den Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus bestimmten Geschäftstätigkeiten ergeben. Gedacht ist dabei vor allem an Banken und Versicherungen.

Die Festlegung der Mindestbeträge in Rechnungseinheiten mußte elastisch gestaltet werden, um dem nationalen Gesetzgeber zu ermöglichen, das Erfordernis eines Mindestkapitals in die nationale Währung zu übertragen.

Artikel 7

Die im ersten Absatz dieser Bestimmung enthaltene Regel ist ein klassisches Mittel, fingierte Zeichnungen auszuschließen. Der gewählte Satz von 25 %, der vom Wert jeder Aktie eingezahlt sein muß, entspricht einem mittleren Wert der zur Zeit geltenden nationalen Sätze.

Die Bezugnahme auf den Rechnungswert berücksichtigt die belgischen und luxemburgischen Gesetze, die nennwertlose Aktien kennen. Der Rechnungswert ergibt sich bei einer Teilung des Gesellschaftskapitals durch die Zahl der hierauf entfallenden Aktien oder, wenn mehrere Gattungen von Aktien bestehen, bei einer Teilung des auf eine solche Gattung entfallenden Teils des Gesellschaftskapitals durch die Zahl der hierzu gehörenden Aktien.

Die Verpflichtung, die Leistung auf die Aktien, die als Gegenwert für Sacheinlagen ausgegeben werden, voll einzuzahlen, bildet eine Art Schutz gegen fiktive Einlagen; sie ist eines der einfachsten Mittel dafür zu sorgen, daß derjenige, der eine Sacheinlage zu erbringen hat, diese auch tatsächlich leistet.

Artikel 8

Die in Artikel 7 vorgesehenen Garantien zugunsten der Bareinleger und der Gläubiger wären nutzlos, wenn die Sacheinlagen nicht einer objektiven Kontrolle unterlägen, die von Personen außerhalb der Gesellschaft und vor der Gründung durchgeführt wird.

Die Notwendigkeit, unabhängige Sachverständige zu bemühen, wird grundsätzlich allgemein anerkannt. Selbst wenn dies manchmal für bestimmte kleine Gesellschaften mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann für diese keine Ausnahme gemacht werden. Gerade der begrenzte Kreis von Gesellschaftern und Gläubigern macht eine solche Kontrolle unentbehrlich.

Sobald man eine offizielle Bewertung der Sacheinlagen zuläßt, muß diese auch den Bestimmungen über die Offenlegung unterworfen werden. Es kann sich dabei nur um die Vorschriften der ersten Richtlinie handeln.

Artikel 9

Die Vorschrift will verhindern, daß der im vorhergehenden Artikel festgelegte Schutz zu leicht umgangen wird. Es handelt sich zwar für fünf Mitgliedstaaten um eine Neuerung. Wie die praktische Erfahrung im Geschäftsleben der Gesellschaften zeigt, ist eine solche Vorschrift nützlich; sie wird auch von zahlreichen Juristen der sechs Länder befürwortet. Sie wendet sich gegen die Möglichkeit eines Betruges, die für den Sacheinleger, der das Kontrollverfahren zu umgehen sucht, darin besteht, Nennwertaktien notfalls nach Aufnahme von Darlehen zu zeichnen, um dann seine Sacheinlagen zu einem überhöhten Preis von der Gesellschaft erwerben zu lassen. Sicherlich kann man Mittel und Wege finden, auch das in Artikel 8 vorgesehene Verfahren zu umgehen; es kann aber den nationalen Gesetzgebern, nachdem sie das Verfahren in ihr Recht übernommen haben, überlassen bleiben, es gegebenenfalls noch weiter auszubauen.

Artikel 10

Der Artikel schließt aus, daß zur Aufbringung des Grundkapitals als Einlagen Dienstleistungen verwendet und dafür Aktien ausgegeben werden. Eine solche Vorschrift ist der klassische Schutz für die Gläubiger. Mit der Forderung, daß das Kapital sich aus verwertbaren oder übertragbaren Vermögensgegenständen zusammensetzen muß, begnügt man sich allerdings mit einer Garantie, die hinter derjenigen zurückbleibt, nach der sich das Kapital aus vollstreckbaren Vermögensgegenständen zusammensetzen muß. Indessen ist der Begriff der Zwangsverwertung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlich, als daß sich darauf die Richtlinie beziehen könnte. Der Begriff der Übertragbarkeit ist zwar gleichfalls verschieden, jedoch nicht in demselben Ausmaß. Deshalb hat man es vorgezogen, hierauf den in Artikel 10 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz zu stützen.

Man hätte auch daran denken können, die Vergütung für gewisse immaterielle Einlagen durch Aktien bis zu einem Viertel des Kapitals und unter der Bedingung zu gestatten, daß sie vor einer Gewinnverteilung abgeschrieben worden sind. Trotz dieser beiden Kautelen wäre eine solche Regelung nicht ungefährlich. Wollte man eine derartige Ausnahme gestatten, so würde man es zulassen, daß derjenige, der als Einlage nicht verwertbare Vermögensgegenstände leistet, im Gegenwert dafür Aktien erhält, die von ihm sehr wohl verwertet werden können.

Die gewählte Fassung der Vorschrift verhindert nicht, Aktien als Gegenwert für so bedeutende Einlagen wie den „know how" oder „good will" auszugeben. Indessen nimmt der Wortlaut von Artikel 10 die Lösung nicht vorweg, die jedes nationale Recht in diesem noch ungeklärten Bereich treffen wird, wo man zur Zeit nur jeweils ganz besonders gelagerte Fälle vorfindet. Es steht also nichts im Wege, gegebenenfalls einen „know-how" und einen „goodwill" als verwertbare Einlagen anzusehen.

Artikel 11

Dieser Artikel legt einen wesentlichen Grundsatz fest, der sich aus der doppelten Natur des Kapitals ableitet. Es ist einmal die Summe der Einlagen, welche die Gründung der Gesellschaft ermöglichen, und zum anderen Sicherheit für die Gläubigen. Man hätte auch daran denken können, jede Rückgewähr von Einlagen an die Aktionäre zu verbieten. Aber eine solche Formulierung wäre viel komplexer; es müßten nämlich Ausnahmen für die Fälle der Kapitalherabsetzung und -tilgung sowie des Erwerbs eigener Aktien durch die Gesellschaft, soweit er nach den Artikeln 18 ff. gestattet ist, vorgesehen werden.

Artikel 12

Dieser Artikel zielt wie die folgenden darauf ab, den Bestand des Kapitals zu sichern, wie es entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts der Richtlinie aufgebracht wurde. Es wird insbesondere jede Verteilung des Kapitals verboten, wenn gemessen am Betrag des Kapitals ein Verlust eingetreten ist.

Artikel 13

Das Verbot der Verteilung fiktiver Dividenden ist ein wesentlicher Grundsatz des Gesellschaftsrechtes. Im Rahmen der EWG erfordert jedoch seine Einführung, wenn er sich in allen Mitgliedstaaten gleich auswirken soll, eine Angleichung der Vorschriften über die Aufstellung und Bewertung der Bilanz, die für die Ermittlung des auszuschüttenden Gewinns maßgeblich ist. Erst wenn die zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Richtlinien die Begriffe „Gewinn" und „Rücklagen" für die Gemeinschaft präzisiert und die Vorschriften über den Jahresabschluß angeglichen haben, erhält der vorliegende Text seine volle Bedeutung. Die Bekräftigung des erwähnten Grundsatzes erscheint indessen gerade im Rahmen der Schutzbestimmungen, die die Erhaltung des Gesellschaftskapitals regeln, schon jetzt am Platz.

Artikel 14

Die Rückforderung von fiktiven Dividenden, die nicht in gutem Glauben bezogen wurden, ist in den Rechten der meisten Mitgliedstaaten, jedoch im einzelnen unterschiedlich geregelt. Es ist möglich, daß die Rückforderungsklage gegenüber kleineren weit verstreuten Aktionären fruchtlos bleibt; gegenüber wenigen großen Aktionären aber kann sie durchaus am Platze sein.

Der Verstoß gegen das Verbot einer Ausschüttung von fiktiven Dividenden wird in allen Mitgliedstaaten bestraft. Der Vorschlag der Richtlinie will indessen die zivil- und strafrechtlichen Sanktionen gegen die geschäftsführenden Personen nicht angleichen; er regelt jedoch die entscheidende Frage, ob der gute Glaube des Begünstigten der Rückforderung entgegensteht. Mit der Bejahung dieser Frage will die Richtlinie den Schutz der Gesellschaft und der Gläubiger mit dem Schutz der Aktionäre, gegen die kein Vorwurf erhoben werden kann, in Einklang bringen.

Artikel 15

Die Abschwächung des Grundsatzes „keine Ausschüttung ohne Gewinn", die in der begrenzten Zulassung der Zahlung von Zwischenzinsen liegt, bereitet keine ernsthaften Schwierigkeiten. Zwar wird die Zahlung von Zwischenzinsen in verschiedenen Rechtsordnungen als ein Widerspruch zum Grundsatz der Unantastbarkeit des Kapitals angesehen. Es erscheint jedoch nicht unerläßlich, innerhalb der Gemeinschaft die Zahlung von Zwischenzinsen schlechthin zu verbieten, sofern sie nur in engen Grenzen gehalten werden. Deswegen droht auch der Unterschied zwischen Ländern, welche Zwischenzinsen kennen und solchen, die sie weiterhin verbieten, nicht zu einer Verzerrung der Bedingungen für die Gründung von Gesellschaften zu führen.

Artikel 16

Auf diesem Gebiet wird durch die große Verschiedenheit der Rechtsordnungen eine Angleichung besonders erschwert. Es erscheint ausreichend, lediglich den Grundsatz festzulegen. daß die Hauptversammlung notwendigerweise einberufen werden muß, um die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, zu denen auch die Auflösung der Gesellschaft gehören kann. Für sie ist das eine Pflicht zum Handeln. Sie darf also nicht nur zusammentreten, um sich über die Lage unterrichten zu lassen.

Der zweite Absatz bezieht sich auf die Höhe dessen, was als schwerer Verlust zu verstehen ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind derzeit unterschiedlich. Mit der Festlegung der Höchstgrenze für den schweren Verlust auf die Hälfte des Kapitals wird ein angemessener Kompromiß angestrebt.

Artikel 17

Während im ersten Absatz eine in allen Mitgliedstaaten bestehende Regelung übernommen wird, dehnt Absatz 2 diese Bestimmung zum Schutz des Kapitals auf den Fall aus, daß die Zeichnung durch einen Mittelsmann der Gesellschaft erfolgt; was nicht in allen Rechten ausdrücklich untersagt wird.

Als mögliche Sanktion wird anstelle der Nichtigkeit der Zeichnung eine geschmeidigere Regelung gewählt. Diese sieht die persönliche Verpflichtung so-

wohl des nach außen als Zeichner auftretenden Mittelsmannes als auch der Geschäftsführer der Gesellschaft vor, die regelwidrig gezeichneten Aktien einzuzahlen, ohne allerdings so weit zu gehen, ihnen eine gesamtschuldnerische Haftung aufzuerlegen.

Artikel 18

Ein viel schwierigeres Problem stellt der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft dar. Ein solcher Erwerb kann den Grundsatz der Unantastbarkeit des Kapitals verletzen. Deshalb sind ihm in den Gesetzen der meisten Mitgliedstaaten unterschiedliche, jedoch immer sehr enge Grenzen gesetzt.

Die Einführung eines allgemeinen Verbotes erscheint nicht angebracht. Der Erwerb eigener Aktien kann nützlich und gerechtfertigt sein, allerdings immer nur unter der Voraussetzung, daß dadurch Interessen der Gesellschafter und der Gläubiger nicht verletzt werden (so z. B., um einen Kurseinbruch zu vermeiden oder um Aktien anstelle einer Barzahlung an Gläubiger oder an Arbeitnehmer auszugeben). Der Schutz dieser Interessen ist jedoch in den Rechtsordnungen sehr unterschiedlich geregelt.

Die Gesetze einiger Mitgliedstaaten erlauben aus Sorge um die Erhaltung des Kapitals und im Interesse der Gleichbehandlung der Aktionäre den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft nur unter Rückgriff auf verfügbare Rücklagen oder Gewinne. Sie verlangen dabei für jeden Fall eine Beschlußfassung der Hauptversammlung. Eine andere Rechtsordnung hingegen will den Vorstand selbst in die Lage versetzen, einen schweren Verlust von der Gesellschaft abzuwenden, sie läßt ihm folglich einen größeren Spielraum, um einer solchen Möglichkeit zu begegnen, indem sie ihm gestattet, das Kapital bis zu einer Höhe von 10 % anzugreifen.

Wenn auch die beiden Systeme theoretisch nicht gleichwertig erscheinen mögen, bildet ihre Existenz weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine nennenswerte Gefahr für Dritte und Aktionäre. Es genügt, sie einwandfrei gesetzlich zu regeln. Darauf zielen die in den beiden Absätzen von Artikel 18 enthaltenen Beschränkungen ab.

Eine dieser Beschränkungen besteht für das erste System (Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe c in der Bestimmung, daß nur voll eingezahlte Aktien erworben werden können. Diese Regel ist eine wichtige Garantie. Gäbe es sie nicht, würde nämlich eine Regelung hinsichtlich der nicht eingezahlten Aktien unmöglich werden. Die Gesellschaft würde ihre eigene Schuldnerin und ihre Schuld würde durch Konfusion erlöschen, während das Kapital auf seinem ursprünglichen Betrag festgesetzt bliebe. Diese Sicherung kann für das zweite System (Artikel 18 Abs. 2) nicht übernommen werden, weil sie dessen Logik fremd ist.

In einem wesentlichen Punkt wird eine einheitliche, den beiden in Artikel 18 vorgesehenen Systemen gemeinsame Regelung eingeführt. In keinem Fall nämlich kann der Erwerb eigener Aktien zu Lasten des Aktivvermögens gehen, da dieses niemals geringer als das gezeichnete Kapital sein darf (Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe a). Im Gegensatz dazu erscheint es für das zweite System wegen der anderen, sehr viel einschränkenderen Bedingungen, die es vorschreibt, zulässig, die nicht verfügbaren Rücklagen anzugreifen.

So werden die Interessen der Gläubiger gewahrt, von denen man annehmen muß, daß sie im zweiten System — nicht mehr als die Aktionäre — imstande sind zu beurteilen, ob der „Rückkauf" unvermeidlich zur Abwendung einer großen Gefahr oder ob er nicht im Gegenteil schädlicher als der Eintritt dieser Gefahr ist. Die Flexibilität des Begriffs „schwerer Schaden" ist sicher nicht ungefährlich. Die in Absatz 2 vorgesehenen „Bremsen" werden jedoch die Folgen etwaiger Mißbräuche durch die Geschäftsführer der Gesellschaft abschwächen.

Es versteht sich, daß die Mitgliedstaaten die für die beiden Systeme gegebenen Möglichkeiten nicht kumulativ (d. h. 25 %+10 %) übernehmen können.

Die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer (Artikel 18.3) ist ein berechtigter Umstand für den Erwerb eigener Aktien. Sie darf indessen nicht die Interessen der Gesellschaft und die der Gläubiger gefährden. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 kann der Erwerb eigener Aktien von den Gläubigern nicht angegriffen werden.

Artikel 19

Die Notwendigkeit der drei in diesem Artikel aufgezählten Ausnahmen ist ohne weiteres ersichtlich. Dabei wird deutlich zwischen dem Fall der Fusion und dem der Erbschaft unterschieden.

Dagegen wird es nicht für erforderlich gehalten, als vierte Ausnahme ausdrücklich noch den Fall zu erwähnen, daß Aktien für Rechnung eines Dritten erworben werden. Es ist aber klar, daß eine solche Maßnahme, sofern nur die Erteilung einer Vollmacht an die Gesellschaft gewiß ist, in Wahrheit keinen Erwerb eigener Aktien darstellt und deshalb auch nicht unter die in Artikel 18 vorgesehene Regelung fällt.

Artikel 20

Dieser Artikel regelt das Schicksal der eigenen Aktien, die in einem der in Artikel 18 vorgesehenen Fällen erworben wurden.

Wenn ein solcher Erwerb gegen Entgelt erfolgt, stellt er eine Rückerstattung der Einlage dar. Eigene Aktien haben im Gesellschaftsvermögen folglich keinen eigentlichen Wert; sie gehören nicht mehr zu den reinen Aktiva, denn die Beteiligung gründet sich nicht — es sei denn in einem ganz formellen Sinn — auf die Aktien, sondern in Wahrheit gerade auf die Einlage. Deshalb dürfen mit den im Gesellschaftsvermögen enthaltenen eigenen Aktien auch keine Rechte verbunden sein.

Auf jeden Fall muß somit, wenn nicht die Aktie selbst beseitigt wird, das damit verbundene Stimmrecht ausgesetzt werden.

Andererseits ist dafür zu sorgen, daß eine etwaige rechnerische Erfassung der eigenen Aktien auf der

Aktivseite durch einen entsprechenden Posten auf der Passivseite neutralisiert wird, um zu verhindern, daß über diesen Umweg Einlagen ohne Beachtung der für eine Kapitalherabsetzung vorgesehenen Schutzbestimmungen zurückgewährt werden können.

Schließlich werden die beiden vorhergehenden Schutzbestimmungen durch eine Maßnahme zur Information vervollständigt, nach der im Jahresbericht Angaben zu den wesentlichen buchtechnischen Daten über die eigenen Aktien gemacht werden müssen.

Es ist klar, daß die für den Fall der Zeichnung wie auch den des Erwerbs eigener Aktien durch eine Gesellschaft vorgeschriebenen Schutzbestimmungen durch von ihr abhängige oder mit ihr verbundene Gesellschaften umgangen werden können. Es wird deshalb unerläßlich sein, eine Ausdehnung der für die einzelne Gesellschaft bestehenden Vorschriften auf abhängige oder verbundene Gesellschaften vorzusehen. Diese Fragen lassen sich systematisch und vollständig nur zusammen mit dem gesamten Komplex des Konzernrechts regeln. Es wird Gegenstand einer gesonderten Angleichung sein.

Artikel 21

Der gegenwärtige Stand des Rechts der Mitgliedstaaten läßt zwei verschiedene Konzeptionen auf diesem Gebiet erkennen. Nach der einen kann eine Kapitalerhöhung durch Bareinlagen nicht ohne vorhergehende vollständige Einzahlung des alten Kapitals erfolgen. Man ist der Ansicht, daß die Anforderung des noch ausstehenden Betrages eine Sicherheitsreserve darstellt, die logischerweise zuerst ausgenutzt werden muß, bevor man sich an neue Aktionäre wendet, und daß dagegen die weitere Aufrechterhaltung der Forderungen der Gesellschaft gegenüber ihren alten Aktionären eine für Dritte trügerische Garantie ist, da die Erfahrung zeigt, daß sie bei ihrer Pfändung nicht eintreibbar sein können.

Nach der anderen Konzeption kann eine Kapitalerhöhung selbst darin gerechtfertigt sein, wenn die Einzahlung des offenstehenden Betrages noch nicht erfolgt ist. Manche halten es sogar für vorteilhaft, wenn die Aktiva der Gesellschaft auch Forderungen enthalten, die auf noch nicht geleistete Einlagen zurückgehen, weil derartige Außenstände jederzeit flüssig zu machen sind, während das voll eingezahlte Kapital infolge unglücklicher Investitionen sich schon erheblich verringert haben kann.

Die erste Konzeption bietet den Dritten größere Garantien. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Regel der Volleinzahlung des Kapitals auf die gesamte Gemeinschaft zu erstrecken. Für besondere Fälle werden jedoch Ausnahmen zuzulassen sein, insbesondere wegen finanzieller Erfordernisse, die mit gewissen Geschäften, wie z. B. denen der Versicherungen, verbunden sind.

Da die Richtlinie in Artikel 7 einen Mindestsatz für die Leistung von Einlagen auf Aktien bei der Gründung der Gesellschaft festgelegt hat, erscheint es angebracht, für den Fall der Kapitalerhöhung denselben Prozentsatz zugrunde zu legen.

Artikel 22

Mit Ausnahme des Falles des genehmigten Kapitals wird die Erhöhung des gezeichneten Kapitals einer Satzungsänderung gleichgestellt. Die Bekräftigung des Grundsatzes der Einschaltung der Hauptversammlung entsprechend den für Satzungsänderung vorgesehenen Bedingungen wird als unentbehrliche Garantie erachtet. Sie ist Gegenstand des ersten Absatzes.

Deshalb wird auch für das Verfahren hinsichtlich des genehmigten Kapitals die Einschaltung der Hauptversammlung vorgeschrieben und klargestellt, daß es sich bei den Befugnissen des Vorstandes um eine von der Hauptversammlung ausgehende Ermächtigung handelt.

Absatz 3 geht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre zurück. Absatz 4, der ein wenig der künftigen Angleichung auf dem Gebiet der Wertpapiere vorgreift, will die Vorschriften des Artikels lediglich vervollständigen. Es ist normal, daß die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, die bei einer Kapitalerhöhung vorgenommen wird, denselben Regelungen für die Zuständigkeit des entscheidenden Organs und den Einzelheiten hinsichtlich der Beschlußfassung unterworfen wird, wie sie auch für die Kapitalerhöhung gelten. Dagegen folgt aus der besonderen Art der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Aktien, daß diese Maßnahme, die bloße Ausführung einer Entscheidung ist, den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen wird.

Artikel 23

Der Artikel sieht die notwendige Übertragung der Schutzbestimmungen vor, die bei der Gründung der Gesellschaft hinsichtlich der Sacheinlagen gelten. Der erste Absatz ergibt sich aus den Überlegungen auf denen Artikel 21 Abs. 3, und die beiden anderen Absätze aus den Überlegungen, auf denen Artikel 8 beruht.

Artikel 24

Im Falle teilweiser Zeichnung einer Kapitalerhöhung bedienen sich die meisten Rechte der Mitgliedstaaten verschiedenartiger Mittel, um die Unsicherheit der Zeichner über das Schicksal der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen auszuräumen. Einmal bleiben die Zeichner gebunden, wenn kein gegenteiliger Beschluß der Hauptversammlung vorliegt; zum anderen sind sie es nur, wenn die Erhöhung entsprechend den jeweiligen Regelungen voll gezeichnet worden ist.

Es erscheint zweckmäßig, innerhalb der Gemeinschaft insbesondere die Unsicherheit auszuräumen, die entsteht, wenn Aktien in einem anderen Land als dem ausgegeben werden, in welchem die Gesellschaft gegründet worden ist. Der beste Schutz des Zeichners besteht darin, ihn über die Frist zu unter-

richten, während deren er gebunden sein kann. Deshalb wird eine Regelung vorgeschlagen, die die Festlegung einer solchen Frist mit der Entscheidungsfreiheit der Hauptversammlung verbindet.

Artikel 25

Bei einer Kapitalerhöhung durch Bareinlagen ist es notwendig, die alten Aktionäre zu schützen und den Grundsatz des Bezugsrechts — der nicht in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird — innerhalb der Gemeinschaft zu verankern. Das Bezugsrecht ist eine Folge des Rechtes des Aktionärs, seine Beteiligung an der Gesellschaft nicht durch die Ausgabe neuer Aktien vermindert zu sehen. Allerdings werden von dieser Regelung wichtige Ausnahmen zugelassen, um zu vermeiden, daß die dem Aktionär gegebene Garantie dem Interesse der Gesellschaft schadet und die Fremdfinanzierung erschwert.

Läßt man es zu, daß das Bezugsrecht eingeschränkt, ja sogar beseitigt werden kann, so soll darüber jedoch in jedem Fall nur die Hauptversammlung entscheiden können; sie beschließt mit qualifizierter Mehrheit des vertretenen Kapitals, nachdem zuvor die Aktionäre ordnungsgemäß unterrichtet worden sind.

Artikel 26

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist in allen Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der umwandlungsfähigen Rücklagen, unterschiedlich geregelt.

Da die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Erhöhung in Artikel 21 geregelt ist und die Einzelheiten der Umwandlung der Rücklagen (Erhöhung des Nennwertes der Aktien oder Zuteilung von Gratisaktien) mehr von der Art der Finanzierung als vom Schutz der Aktionäre abhängen, soll die Richtlinie nur sicherstellen, daß der Grundsatz der Unantastbarkeit der gesetzlichen Rücklage gewahrt bleibt. Gleichzeitig soll sie die Verwendung des Betrages, der den nicht verfügbaren Teil übersteigt, für jene Länder gestatten, die sich bei der Bildung der gesetzlichen Rücklage nicht auf diesen Teil beschränken. Es gibt im übrigen keinen Gemeinschaftsbegriff für die gesetzliche Rücklage. Dieser wird erst aus einer künftigen Richtlinie hervorgehen. Damit wird eine sehr viel weitergehende Angleichung erreicht. Hier kann es sich nur darum handeln, die Verwendung der Rücklagen, soweit es gegenwärtig geschieht, grundsätzlich zuzulassen, um so die Koordinierung der Schutzvorschriften hinsichtlich der Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu vervollständigen.

Artikel 27

Die den Gesellschaften bei einer Kapitalherabsetzung durch das jeweilige Recht der Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Schutzbestimmungen haben zwei Hauptziele, nämlich die Gleichbehandlung der Aktionäre zu sichern und die vor der Herabsetzung schon vorhandenen Gläubiger zu schützen. Artikel 27 kommt dem ersten Ziel nahe, indem er jede Herabsetzung von einem Beschluß der Hauptversammlung abhängig macht. Die Kapitalherabsetzung ist in den meisten Mitgliedstaaten immer an eine Satzungsänderung geknüpft. Es erscheint unumgänglich auf Gemeinschaftsebene, nicht nur den Grundsatz der Einschaltung der Hauptversammlung festzulegen, sondern auch dafür eine qualifizierte Mehrheit, besondere Vorschriften über die Offenlegung und Maßnahmen zur Unterrichtung der Aktionäre zu fordern. Da die Einzelheiten hierüber in den Ländern verschieden geregelt sind, erscheint es angebracht, auf die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften über die Satzungsänderung zu verweisen. Diese werden später Gegenstand einer Angleichung der Vorschriften über die Organisation der Hauptversammlung sein. Jedoch schon jetzt soll eine Mindestinformation für die Aktionäre vorgesehen werden.

Artikel 28

Dieser Artikel, der dem Artikel 22 Abs. 3 entspricht, ist eine weitere Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre.

Artikel 29

Der Schutz der Gläubiger, die mit der Gesellschaft vor der Kapitalherabsetzung in Geschäftsverbindung standen, ist in den Gesetzen der sechs Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Einige Rechtsordnungen geben den Gläubigern ein Einspruchsrecht, andere einen Anspruch auf Sicherheitsleistung; wieder andere verlangen in bestimmten Fällen die Genehmigung einer Verwaltungsbehörde.

Zwar ist es notwendig, den Grundsatz einheitlich festzulegen, nach dem der Gläubiger Befriedigung oder Sicherheitsleistung verlangen kann. Im übrigen aber kann es dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben, die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes zu bestimmen und die Folgen für die Kapitalherabsetzung festzulegen.

Artikel 30

Die auf Verluste zurückzuführende Kapitalherabsetzung, so wie sie in der Praxis durchgeführt wird, darf nicht dazu beitragen, die zugunsten der Gläubiger bestehenden Garantien zu umgehen. Der vorliegende Artikel geht von der Voraussetzung aus, daß die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Kapitalherabsetzung im wesentlichen darin besteht, gleichzeitig oder später eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen, die der sich in Schwierigkeit befindlichen Gesellschaft neue Mittel zuführen soll. Diese Erhöhung kann aber, da die Bilanz einen Verlust ausweist, solange nicht vorgenommen werden, als der Buchwert der alten Aktien höher als der Nennwert ist. Eine Kapitalherabsetzung um einen über den Verlust liegenden Betrag bietet die Möglichkeit, vorher den Wert der alten Aktien unter den Nennwert zu senken. Da jedoch deswegen ein Überschuß der Aktiva in der Bilanz erscheint, muß sicherge-

stellt werden, daß die Aktionäre daraus keinen Gewinn erzielen können und daß das tatsächliche Gesellschaftsvermögen als Sicherheit der Gläubiger unverändert bleibt.

Artikel 31

Der in diesem Artikel vorgesehene Höchstbetrag für eine Kapitalherabsetzung stellt eine unerläßliche Ergänzung zu Artikel 6 über die Festlegung des Mindestkapitals dar. Die Frage zu regeln, ob Sanktionen wegen des Verstoßes gegen diese Vorschrift verhängt werden können, bleibt wie in den übrigen Fällen den Mitgliedstaaten überlassen.

Artikel 32, 33 und 34

Diese Vorschriften haben nur den Zweck, Mindestgarantien für zwei der Kapitalherabsetzung ähnliche Maßnahmen festzulegen, die nicht im Recht aller Mitgliedstaaten vorgesehen sind, nämlich für die Tilgung ohne Kapitalherabsetzung nach französischem und belgischem Recht und für die Zwangseinziehung mit Kapitalherabsetzung nach deutschem Recht. Diese Maßnahmen werden einfach auf jene Elemente zurückgeführt, die sich in andere Rechte übertragen lassen, und den wesentlichen Schutzbestimmungen unterworfen, die durch die vorhergehenden Artikel zugunsten der Aktionäre und, was die Zwangseinbeziehung betrifft, zugunsten der Gläubiger vorgeschrieben sind. Das beiden Institutionen auf diese Weise gegebene „gemeinschaftliche Gewand" wird diejenigen Länder, die die Institutionen nicht kennen, nicht zu einer Änderung ihrer Rechte veranlassen, sondern geeignet sein, dem Risiko gegensätzlicher Anwendung durch andere vorzubeugen, woraus für Gesellschafter und Dritte eventuell Nachteile entstehen könnten.